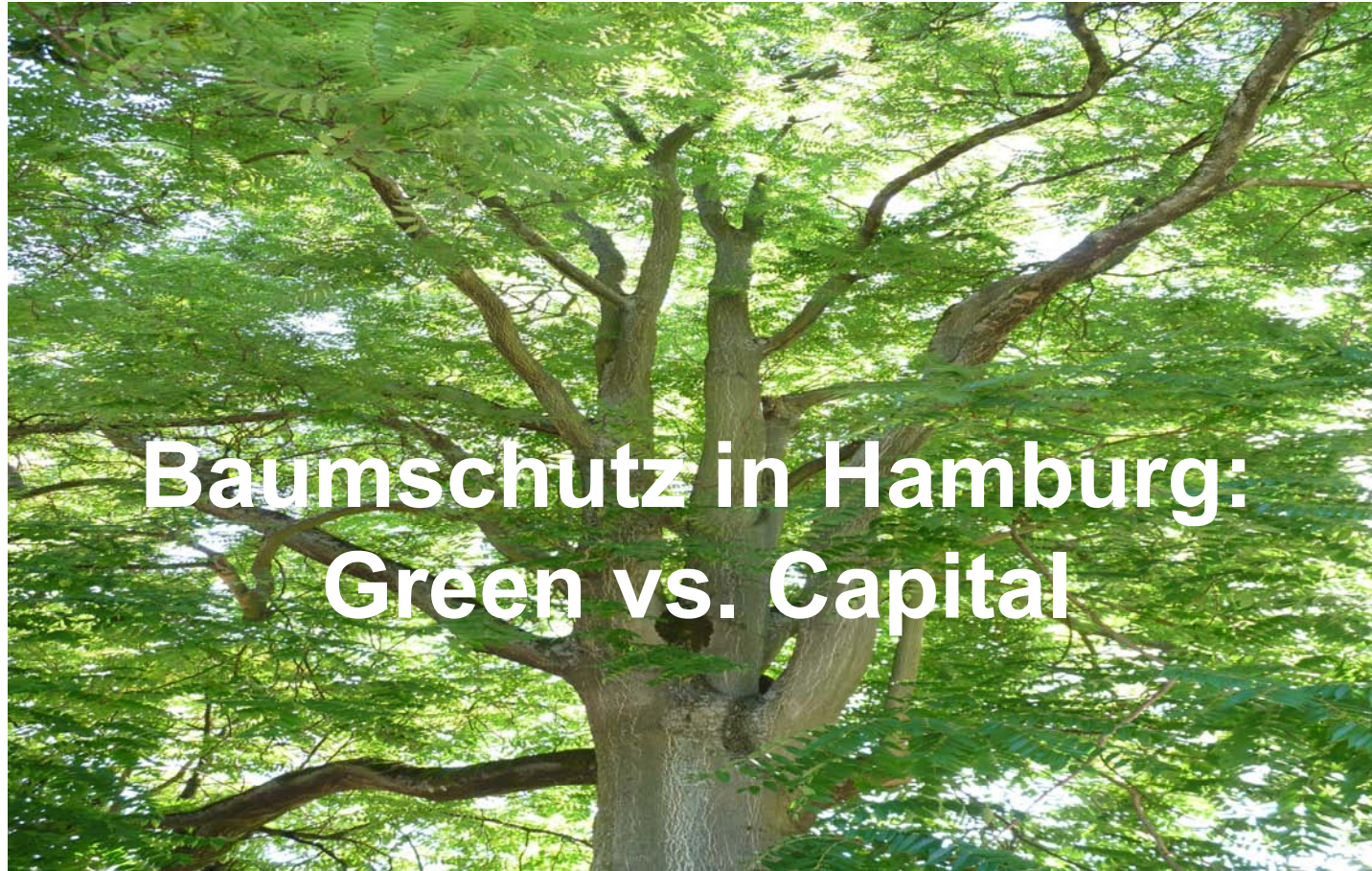


Behördenalltag:

Ablauf von Genehmigungsverfahren und Fällenanträgen



Fachtagung des BUND am 30.10.2009 in Hamburg

Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Gerrald Boekhoff

30.10.2009



Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen
und Umwelt

Rechtsgrundlage

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) Vom 17. September 1948¹⁾

Auf Grund der §§ 5, 7 Absätze 1 und 2 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821 ff.) in der Fassung der Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:²⁾

§ 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf
- Obstbäume,
 - Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,
 - das übliche Beschneiden der Hecken, unbeschadet der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935³⁾ (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 263).
- (2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben:
- weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete,
 - Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsfächen,
 - Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

§ 5⁴⁾

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

¹⁾ BL I 791-1

²⁾ Die Verordnung gilt nach § 56 Abs. 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2.7.1981 (GVBl. S. 167) als auf Grund der §§ 15 und 20 erlassen.

³⁾ aufgehoben 3.3.1969 (GVBl. S. 23)

⁴⁾ geändert 25.4.1972 (GVBl. S. 78); neu gefasst durch § 56 Absätze 2 und 4 Hamburgisches Naturschutzgesetz – GLNr. 791-1-

§ 26 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope

- (1) Es ist verboten,
- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 - wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 - Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören; insbesondere ist es verboten,
 - die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungemähtem Gelände, abgeernteten Feldern sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen abzubrennen,
 - Weg- oder Gewässerränder, Feldraine oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen wie chemische Mittel zur Bekämpfung von Tieren oder Pflanzen sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren oder Pflanzen beeinträchtigen können, zu beeinträchtigen,
 - in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Hecken oder Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören oder
 - in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September Bäume mit erkennbaren oder bekannten Horsten oder Brut- oder Schlafhöhlen zu fällen oder zu besteigen,
 - in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai und vom 1. September bis zum 30. November ohne eine Erlaubnis, die die Belange des Artenschutzes berücksichtigt, Himmelstrahler (Skybeamer) oder andere vergleichbare Einrichtungen zur Lichtprojektion zu betreiben,
 - wild lebende Tiere oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke zu sammeln oder sonst der Natur zu entnehmen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe c gilt nicht:

- für Baumpflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung des Baumes,
- für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- für das Abschneiden und Roden von Bäumen oder Teilen von ihnen für Maßnahmen zur Jungdurchforstung bis Ende März eines jeden Jahres sowie ansonsten für andere Kultur- und Lässerungsarbeiten zur Jungwuchspflege.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden bei der Verwirklichung von Bauvorhaben erforderlich ist.

- (3) Wild lebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

§ 26 a Ansiedeln von Pflanzen und Tieren in der freien Natur

- (1) Es ist verboten, Pflanzen gebietsfremder Arten sowie Tiere in der freien Natur anzusiedeln. Das Verbot gilt nicht für
- den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - das Einsetzen von Tieren
 - nicht gebietsfremder Arten,
 - gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
 - das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.
- (2) Die zuständige Behörde kann vom Verbot nach Absatz 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten auszuschließen ist.

23

A Ausnahmegenehmigung von der BaumschutzVO

- formloser Antrag an das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) des jeweiligen Bezirksamtes, Nennung der Fällgründe
- Prüfung des Antrages durch einen MA des WBZ
- Ortsbesichtigung, Prüfung der angegebenen Fällgründe
- ggf. Nachbesserung / Änderung des Antrags in Abstimmung mit dem Antragsteller
- Auflagen / Ersatzpflanzungen
- Erteilung der Genehmigung oder Ablehnung
- Gebührenbescheid

A


Genehmigungsgründe

- Verkehrssicherungspflicht
- Schäden durch Baumwurzeln und hausberührende Äste
- Neubau eines Gebäudes, Baurecht
- Nachbarbeeinträchtigungen
- Verschattung
- Pflege und Entwicklung des Baumbestandes



- Telefonischer Kontakt mit dem Antragsteller
- Ortsbesichtigung ggf. mit dem Antragsteller gemeinsam und Beratung der zu treffenden Maßnahmen
- Automatische Bandansage zum Baumschutz, Tel. 42871.2532
- Faltblatt “Informationen zum Baumschutz“
- Liste der Fällanträge den Fraktionen zur Kenntnis
- Info und Formular über das Internet (Hamburg.de)
- Antragstellung über Internet, Funktionspostfach





FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Naturschutz der Bezirksämter

**INFORMATIONEN
ZUM
BAUMSCHUTZ**

Bäume begleiten uns durchs Jahr! Sie stellen in der Stadt mit ihren Veränderungen das sichtbarste Zeichen für den Verlauf der Jahreszeiten dar. Viele Bäume brauchen mehr als ein Menschenleben zur Entwicklung ihrer natürlichen Wirkung und ihres beeindruckenden Erscheinungsbildes. Sie sind in ihrer stadtbild- bzw. landschaftsprägenden Funktion wie auch in ihrer Wirkung für die Natur von herausragender Bedeutung.

Als Beispiel sei hier die Stieleiche genannt, die mehr als 500 verschiedenen Arten von Vögeln, Säugetieren, Insekten, Pilzen und anderen Organismengruppen Lebensgrundlage bietet. Bäume erfüllen auch Funktionen, die vom Menschen als selbstverständlich hingenommen werden, wie die Produktion von Sauerstoff und die Luftfilterung.

Deshalb sehen das Hamburgische Naturschutzgesetz sowie die Baumschutzverordnung die folgenden Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen vor.

Wer beabsichtigt, Bäume oder Hecken auf Privatgrundstücken zu entfernen bzw. zu beschneiden oder in den Wurzelbereich einzugreifen, muss vor allem die folgenden Vorschriften beachten. Sie regeln die naturschutzrechtlichen und nachbarschaftlich-privatrechtlichen Aspekte des Eingriffs in den Gehölzbestand. Diese Vorschriften können sich im Einzelfall überschneiden.

Ferner ist zu beachten, ob das Grundstück in einem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Naturschutzgebiet) liegt oder ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 28 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) betroffen ist. Hier gelten weitere Regelungen.



Genehmigte und abgelehnte Fäll- und Pflegearbeiten							
05. Okt 09		01.09.2009 - 30.09.2009					
Bescheid	Grundstück	zu fällende Bäume	Pflegearbeiten	Ersatzpflanzung	Bauantrag	Anzahl, Baumart	Stammdurchm. Begründung
genehmigte Fällarbeiten							
02.09.2009	Heidbäck 5 a	5		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4 Birken 1 Eiche	35-40 cm Ø Standort des Baumes 35 cm Ø Zustand des Baumes
	Heidrand 5	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1 Ahorn	30 cm Ø Standort des Baumes
03.09.2009	Francoper Straße / Kehrstieg Fürststück 3185,3962	15		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8 Erlen 2 Mirabellen 1 Kirsche 4 Hasel	20-60 cm Ø Standort des Baumes 20-20 cm Ø Standort des Baumes 30 cm Ø Standort des Baumes 10 cm Ø Standort des Baumes
	Grimbrechtstraße 64	3		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 Pappeln	50-60 cm Ø Zustand des Baumes
	Hemphergeweg 3	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Eiche	45 cm Ø Zustand des Baumes
04.09.2009	Am Weinberg 17 D	3		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 Linden	35-54 cm Ø Zustand des Baumes
	Francoper Straße 51	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Zeder	40 cm Ø Standort des Baumes
	Garbersweg 4	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Birke	30-40 cm Ø Zustand des Baumes
	Heinfelder Straße 99 a- f	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Robinie	60 cm Ø Zustand des Baumes
	Jürgensstraße 15	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Birke	50 cm Ø Standort des Baumes
	Kapellenweg 105	1		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Linde	80 cm Ø Zustand des Baumes
	Sudernannstraße 31	2		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2 Ahorn	40-55 cm Ø Standort des Baumes
07.09.2009	Eißendorfer Granzweg 18a-b	11		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3 Fichten 1 Ahorn 2 Eichen 1 Kastanie 4 Schlehdorn	40 cm Ø Bauvorhaben 25 cm Ø Bauvorhaben 25-45 cm Ø Bauvorhaben 20 cm Ø Bauvorhaben 1 cm Ø Bauvorhaben
09.09.2009	Ehlersdorfer Weg 156 g+h / Ebert, Weg 152c-g	2		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Eiche 1 Ahorn	30 cm Ø Zustand des Baumes 30-40 cm Ø Standort des Baumes

B

Baumbestand im Bezirk Harburg

- Straßenbäume in Harburg 23.000 Stück
- Parkbäume in Harburg ca. 40.000 Stück

- 4 Baumkontrolleure betreuen das Baumkataster

- 373.000,-- € wurden in 2009 für den Erhalt und die Entwicklung des Baumbestands ausgegeben

- 316 St. Bäume wurden in 2009 gepflanzt

B

Maßnahmen am Baumbestand der FHH

- Visuelle Baumkontrolle durch Mitarbeiter MR
Straßenbaumkataster, Parkbaumkataster
- Festlegung der Maßnahmen
 - Fällungen
 - Pflegemaßnahmen
 - Totholzeseitigung
 - Kronenentlastung




B

Begründung der Maßnahmen


- Verkehrssicherung
- Schadenabwehr
- Pflegemaßnahmen zum Baumerhalt
- Entwicklung des Baumbestands
- Waldparkpflege
- Baumaßnahmen
- Gestalterische Ansprüche, Gartendenkmalpflege

- Liste der Fällmaßnahmen wird dem Umweltausschuss zur Kenntnis vorgelegt
- Vorstellung von Baumaßnahmen im Regionalausschuss mit Hinweis auf erforderliche Fällungen
- Pressemitteilung bei umfangreichen Maßnahmen
- Informationstafeln vor Ort (Waldparkpflege)






Bezirksamt Harburg
Büro und Harburg
Wohn- und Kreislaufabteilung





Ökologische Pflege- und Entwicklungsarbeiten im Schwarzenberg Park



Alte Buchenmischwälder prägen den Schwarzenberg Park

Die Buchenmischwälder im Schwarzenberg Park sind von großer ökologischer Bedeutung. Sie sind Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten. Durch die Pflege dieser Wälder wird die Artenvielfalt erhalten und gefördert.





Zu viele Bäume bedrängen sich gegenseitig und führen zu kleinkronigen, wenig vitalen Bäumen, die langfristig sterben

Das Wachstum der Bäume ist ein harter Kampf um den begrenzten Wuchsraum, der ohne Einflussnahme des Menschen dazu führt, dass Bäume absterben.

Liebe Besucherinnen und Besucher des Schwarzenberg Parks!

Für die Gehölze des Schwarzenberg Parks wurde ein ökologisches Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt, denn das Eingreifen des Menschen zur gezielten Entwicklung der Gehölzbestände ist hier aus verschiedenen Gründen notwendig:

- Von alternden Bäumen können für die Besucher im Bereich der Wege erhebliche Gefahren durch Umstürzen oder herabfallende Äste ausgehen. Daher sind in den Gehölzen schon im Interesse der Verkehrssicherheit Auslichtungen zur Stabilisierung der Bäume notwendig.
- Die rechtzeitig vorgenommenen Auslichtungen greifen dem natürlichen Absterben vor und tragen weiterhin dazu bei, dass die verbleibenden Bäume kräftigere Kronen entwickeln können und damit die Vitalität des Waldes gesteigert wird.
- Die hohe Konkurrenzkraft der Buche sorgt in den Mischbeständen für eine allmähliche Verdrängung konkurrenzschwächerer Arten, wie z. B. der Eiche. Um den Wald als einen stabilen und ökologisch vielfältigen Mischwald zu erhalten müssen Baumarten wie die hier standortheimische Eiche gezielt gefördert werden.
- In einigen Beständen ist schon eine neue Waldgeneration unter dem Kronendach der alten Bäume vorhanden. Auch die jungen Bäume müssen durch ausreichende Lichtgaben gefördert werden, damit sich die geeigneten Arten wie Buche, Hainbuche und Eiche gut entwickeln können.

Für die mit der Pflege verbundenen, gelegentlichen Beeinträchtigungen bitten wir Sie daher um Ihr Verständnis.

Ihre Garten- und Friedhofsabteilung

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen beim

Bezirksamt Harburg
Garten- und Friedhofsabteilung
Harburger Rathausplatz 6
21073 HAMBURG

Frau Kozyra: Tel.: 040 / 42871 - 3773

Bildunterschrift oben rechts: Bestandeskarte für die Gehölzbestände im Schwarzenberg Park mit 47 ausgewiesenen Pflegearealen

Bildunterschrift oben links: Alte Buchenmischwälder prägen den Schwarzenberg Park

Bildunterschrift unten links: Zu viele Bäume bedrängen sich gegenseitig und führen zu kleinkronigen, wenig vitalen Bäumen, die langfristig sterben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Gerrald Boekhoff 30.10.2009